

Versicherungsbedingungen CHECK24 Reifenversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zu dem Gruppenversicherungsvertrag zwischen der CG Car-Garantie Versicherungs-AG, Gündlinger Straße 12, 79111 Freiburg, i-surance GmbH, c/o Unicorn Workspaces, Markgrafenstr. 62/63, 10969 Berlin, Deutschland und CHECK24 Vergleichsportal Shopping GmbH

1. Definitionen

1.1 Versicherter Reifen

Der für den Straßenverkehr zugelassene, auf der Internetplattform check24.de neu gekaufte Reifen für PKW, Transporter oder Kleinbusse bis 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, sowie für ATV (All terrain vehicles) und Motorräder, der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts fest mit dem Fahrzeug verbunden war und für den ausweislich der Rechnung eine Reifenversicherung abgeschlossen wurde.

1.2 Anspruchsberechtigte Person

Eigentümer (Käufer, der sich aus der Rechnung ergibt) des versicherten Reifens, der nicht gewerbsmäßiger Kunde des Reifenmarktes ist.

1.3 Ersatzreifen

Ein Reifen vom selben Modell und derselben Marke wie der versicherte Reifen, oder wenn dieser Reifen nicht mehr erhältlich ist, ein gleichwertiger Reifen, der dieselben technischen Eigenschaften aufweist wie der versicherte Reifen.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem sich aus der Rechnung ergebenden Kaufdatum und endet nach Ablauf von 24 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Versicherungsschutz endet im Schadensfall für den jeweils beschädigten Reifen mit Erbringung des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsschutz endet auch im Falle des Verlustes oder der völligen Zerstörung des versicherten Reifens ohne Inanspruchnahme der Versicherung.

3. Geographischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für innerhalb Europas (gemäß Internationaler Versicherungsbescheinigung, „Grüne Versicherungskarte“) eingetretene Schäden.

4. Umfang

4.1 Die Reifenversicherung umfasst die Übernahme der Kosten für einen Ersatzreifen im Falle der vollständigen oder teilweisen Beschädigung des versicherten Reifens, sofern dessen Reparatur wirtschaftlich oder technisch unmöglich ist und es sich bei der Beschädigung um

- einen Einfahrschaden durch spitze Gegenstände (z.B. Glas, Randstein)
 - Reifenplatzer
 - Vandalismus
- handelt.

4.2 In den Versicherungsmonaten 13-24 trägt die anspruchsberechtigte Person einen Selbstbehalt i. H. v. 50% der Kosten für den Ersatzreifen.

4.3 Die Erstattungssumme für den Ersatzreifen ist auf € 300,00 (inkl. MwSt.) begrenzt.

Übersteigen die Kosten für den Ersatzreifen die Kosten des versicherten Reifens, so wird nur der ursprüngliche, sich aus der Rechnung des versicherten Reifens ergebende Betrag erstattet. Die Mehrkosten für den Ersatzreifen trägt in diesem Falle die anspruchsberechtigte Person.

- 4.4 Die Versicherung gilt ausschließlich für den versicherten Reifen und ist nicht auf andere Reifen übertragbar.

5. **Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz umfasst nicht:

- a) Schäden, die bei einer Profiltiefe des versicherten Reifens von weniger als 3mm eingetreten sind
- b) Diebstahl des versicherten Reifens
- c) Durch den Fahrzeughalter vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- d) Reifen von Lastkraftwagen oder Taxis
- e) Normale Abnutzung und übermäßiger Verschleiß des versicherten Reifens
- f) Kosten für Montage und Demontage der Reifen, Abschleppkosten, sowie Folgekosten, die sich unmittelbar aus dem beschädigten Reifen ergeben
- g) Kosten für den sich auf gleicher Achse befindlichen Reifen
- h) Schäden, die durch einen Dritten infolge eines nicht fachgerechten Eingriffs entstanden sind
- i) Schäden, die durch einen Verkehrsunfall entstanden sind
- j) Schäden aufgrund falschen, von Herstellervorgaben abweichenden, Reifendrucks
- k) Schäden, die durch falsche Fahrwerkeinstellungen oder unsachgemäße Lagerung entstanden
- l) Schäden, aufgrund eines Ereignisses auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Straßen (Offroad-Fahrten)

6. **Obliegenheiten**

Die anspruchsberechtigte Person hat bei Vorliegen eines Versicherungsfalles:

- a) den Ersatzreifen zunächst auf eigene Rechnung zu erwerben und bei einer Fachwerkstatt montieren zu lassen.
- b) den Schaden zu melden, indem sie das auf der Webseite reifen.check24.de/reifenversicherung erhältliche Formular „Schadenmeldeformular“, einschließlich jeweils einer Kopie der Originalrechnungen über den versicherten Reifen, und über den gekauften Ersatzreifen an den Versicherer sendet. Das „Schadenmeldeformular“ ist sowohl von der anspruchsberechtigten Person, als auch von der ausführenden Fachwerkstatt auszufüllen und zu unterzeichnen. Bei Schäden, die im Ausland eintreten, ist das Schadenmeldeformular nur von der anspruchsberechtigten Person auszufüllen.
- c) aufgrund eines Vandalismusaktes einen Nachweis der Erstattung einer Anzeige bei den zuständigen Behörden, sowie einen Nachweis über die Nichtübernahme im Falle von Vandalismus durch den Kfz-Versicherer an den Versicherer einzureichen.

Die Unterlagen können entweder per E-Mail an check24@cargarantie.com oder postalisch an die CG Car-Garantie Versicherungs-AG, Gündlinger Straße 12, 79111 Freiburg gesandt werden. Bei Fragen im Schadenfall, kann sich die anspruchsberechtigte Person von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr unter der Hotline +49 761 4548 916 an einen Mitarbeiter der CarGarantie wenden.

7. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt die anspruchsberechtigte Person eine oder mehrere der o.g. Obliegenheiten schuldhaft und vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte, es sei denn, dass die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.

8. Abtretung

Die Ansprüche aus der Versicherung können vor Ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Mehrfachversicherung

Sofern eines der durch diese Versicherung gedeckten Risiken auch durch eine andere Versicherung gedeckt ist, kann die anspruchsberechtigte Person den Schaden bei dem Versicherer seiner Wahl geltend machen.

Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines Schadens bei mehreren Versicherern. Der anspruchsberechtigten Person steht in jedem Falle eine Zahlung gem. den Bedingungen aller seiner Versicherungspolice nur einmal zu.

10. Verjährung

Ansprüche der anspruchsberechtigten Person aus der Versicherungspolice verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Schadensereignis.

11. Risikoträger und anzuwendendes Recht

- a) Träger des versicherten Risikos ist die CG Car-Garantie Versicherungs-AG, Gündlinger Str. 12, 79111 Freiburg, Reg.-Ger. Freiburg HRB 2332
Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (BaFin).
- b) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.